

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von zamenys e.U.**

## **1. Geltungsbereich**

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und zamenys e.U., das sind insbesondere alle Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen durch Unternehmen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (Landschaftsgärtner), soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.

1.2. Die Ausführung aller Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgt nach dem in der ÖNORM B 2110 geregelten Standards, sofern diese Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln und die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

1.3. Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

1.4. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten selbst bei Kenntnis durch zamenys e.U. nur dann, wenn sie von zamenys e.U. ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

1.5. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

## **2. Anbot**

2.1. Die Angebote von zamenys e.U. samt dazugehörigen Unterlagen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, freibleibend und unverbindlich und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.

2.2. Die Annahme eines von zamenys e.U. erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.

2.3. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag zwei Monate ab dessen Zugang bei zamenys e.U. gebunden. Aufträge des Auftraggebers gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von zamenys e.U. als angenommen.

2.4. Sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von zamenys e.U.. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von zamenys e.U..

2.5. Der Kostenvoranschlag/Arbeitsdurchführung ersetzt nicht eine Verkehrssicherheitsüberprüfung lt. Ö-Norm L1122. Diese ist getrennt zu beauftragen und zu verrechnen.

## **3. Vertragsabschluss**

3.1. Aufträge und Bestellungen verpflichten zamenys e.U. erst nach der durch ihn erfolgten Auftragsbestätigung. zamenys e.U. kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich macht.

3.2. Die Vergabe des Auftrages - ganz oder teilweise - an Subunternehmer bleibt zamenys e.U. vorbehalten.

3.3. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch zamenys e.U.. Mitarbeiter und sonstige von zamenys e.U. herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur

Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern zamenys e.U. dem Auftraggeber nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung bestimmter Personen mitgeteilt hat. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können daher von zamenys e.U. in Rechnung gestellt werden.

3.4. Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig bzw. unvermeidlich sind, jedoch ohne Verschulden von zamenys e.U. erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Sofern es sich dabei um unbedingt notwendige bzw. unvermeidliche Arbeiten handelt, die eine Kostenüberschreitung um mehr als 15% des vereinbarten Entgelts bewirken, muss der Auftraggeber diese vor Durchführung genehmigen. Nur wenn der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt, ist er verpflichtet, diese zu bezahlen. Ansonsten kann der Auftraggeber aber aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind alle bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Bei einer Kostenüberschreitung von weniger als 15% des vereinbarten Entgelts ist der Auftraggeber auch ohne eine Genehmigung zur Bezahlung verpflichtet. Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben. Wenn der Auftraggeber diese Arbeiten genehmigt, gelten sie als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind.

3.5. Stornierungen: Das Storno einer Bestellung ist grundsätzlich ausgeschlossen ausgenommen Rücktrittsrechte laut Verbraucherschutzgesetz. Sollte der Auftraggeber einen bereits erteilten Auftrag teilweise oder ganz stornieren, so muss eine Manipulationsgebühr von 20% des gesamten Fakturenwertes als Ersatzanspruch bezahlt werden und ist sofort fällig, ohne dass zamenys e.U. verpflichtet ist, den Verlust dieser Stornierung zu belegen. Sollte zamenys e.U. hingegen über vorstehend genannte 20% übersteigende Entschädigung verlangen, so muss zamenys e.U. den Nachweis erbringen, dass der daraus resultierende Schaden entsprechend größer ist.

#### **4. Ausführung der Arbeiten**

4.1. Zur Ausführung der Leistung ist zamenys e.U. erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.

4.2. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.

4.3. Die notwendige Gerüstung, Aufzugsmöglichkeit samt Wartung, Bauwasser, Strom und sonstige notwendigen, baulichen Voraussetzungen hat der Auftraggeber, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, kostenlos beizustellen.

4.4. Der Zugang zur Liegenschaft oder zum Objekt muss für die Dauer der Arbeiten gegeben sein. Ergeben sich aus dem Grund, dass zamenys e. U. keinen Zugang zum beauftragten Objekt hat, so werden diese dem Auftraggeber in voller Höhe in Rechnung gestellt.

4.5. Das Betreten des Aktionsraumes ist während der Arbeitsdurchführung für Auftraggeber, Eigentümer und Mieter aus Sicherheitsgründen verboten. Die betreffenden Personen (Mieter) sind vom Auftraggeber über bevorstehende Arbeiten zu informieren.

4.6. Es wird keine Haftung zu keiner Zeit, für Haustiere übernommen.

#### **5. Abnahme**

5.1. zamenys e.U. hat die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Sofern das nicht erfolgt, gilt auch der Zugang der End-Rechnung beim Auftraggeber als Anzeige der Fertigstellung. Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige oder dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu erfolgen. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen

nach erfolgter Anzeige oder Zugang der Rechnung verlangt. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden hierauf bei Fristbeginn besonders hingewiesen.

5.2. Bei Fundamenten oder anderen später nicht mehr messbaren Ausführungen kann der Auftraggeber die Ausmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße feststellbar sind.

5.3. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber zamenys e.U. unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung). Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen, später nicht mehr messbaren Ausführungen.

5.4. Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung an den Auftraggeber als übernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers.

## **6. Mängelrüge**

6.1. Für Lieferungen unter Unternehmern gilt § 377 UGB: Die Lieferungen und Leistungen von zamenys e.U. sind nach der Anzeige der Fertigstellung im Rahmen der Abnahmebesichtigung zu untersuchen. Mängel, die dabei festgestellt werden bzw. leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind unverzüglich nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen.

6.2. Später hervorkommende Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.3. Musste der Auftraggeber oder eine von ihm bestellte örtliche Bauleitung oder sonstige fachmännische Aufsicht während der Ausführung von Arbeiten oder bei der Lieferung von Pflanzen Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich nach deren möglicher Entdeckung zu rügen.

6.4. Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder dem Zugang der Rechnung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

## **7. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist, Schadenersatz**

7.1. zamenys e.U. leistet Gewähr- dass die Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgerecht ausgeführt wurden.

7.2. Falls Materialien und Pflanzen vom Auftraggeber beigelegt werden, erstreckt sich die Haftung von zamenys e.U. auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigelegten Pflanzen und Materialien.

7.3. Wir garantieren Sortenechtheit der Pflanzen „Samen; Schadenersatzansprüche sind wertgemäß mit dem Preis der Pflanze „des Samens zum Zeitpunkt der Lieferung begrenzt und nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferanten gegeben. Ersatz in ähnlichen gleichwertigen Sorten oder in anderen Größen ist gestattet falls dies der Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich verboten hat.

7.4. Mutterboden oder Humuslieferungen werden von zamenys e.U. nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt wie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen.

7.5. Für im Boden befindliche Gegenstände, wie Leitungen, Kabeln, Düsen, etc. kann keine Haftung übernommen werden, insbesondere für nicht Ö-Normgerechte Einbauten, Ausgenommen sind Einbauten, die uns vor Arbeitsbeginn schriftlich mit Lageplan und Höhencodierung bekanntgegeben wurden. Diese werden dann händisch in Regie freigelegt.

7.6. Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht von zamenys e.U. ausgefülltem Gelände entstehen, so wie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet. Die Verpflichtung von zamenys e.U., nach Maßgabe des erteilten Auftrages das Unkraut zu

bekämpfen, wird dadurch nicht berührt.

zamenys e.U. haftet nicht für Verdichtungen des Unterbodens insbesondere bei Staunässe.

7.7. Wenn zamenys e.U. Pflanzen oder Saatgut liefert, so hat er Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht, nur dann auf seine Kosten zu beseitigen, wenn ihm die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im Allgemeinen für ein Jahr, übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist er jedoch befreit, wenn die Schäden auf das seiner Einflussnahme entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstiger äußerer Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege sind gesondert zu vereinbaren.

7.8. Treten Mängel auf, die zamenys e.U. zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber ihre Beseitigung verlangen, jedoch nur, wenn die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sollte eine Beseitigung des Mangels sowohl durch Verbesserung als auch durch Austausch einer Lieferung / Leistung möglich sein, entscheidet zamenys e.U., auf welche Art der Gewährleistungsanspruch erfüllt wird. Wenn die Beseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird.

7.9. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Abnahme der vertraglichen Leistung, sofern nicht in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist. Für Geschäfte zwischen Unternehmern wird die Beweislastumkehr des § 924 ABGB ausgeschlossen.

7.10. Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Auftraggeber durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten. Für alle anderen Schäden, ausgenommen Personenschäden, haftet zamenys e.U. nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Geschäften zwischen Unternehmern ist das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit vom Geschädigten zu beweisen.

7.11. Bei Arbeitsbeendigung wird die Baustelle nur grob gereinigt (Besenrein).

## **8. Rechnungslegung und Zahlung**

8.1. Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenleistungen im Sinne der ÖNORM 2241 abgegolten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde oder sofern diese Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln und die Bestimmungen der ÖNORM 2241 diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

8.2. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung. Über Abschnitt 8.1. hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.

8.3. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, wenn zwischen Auftragserteilung und Abschluss der Leistungsausführung nicht weniger als 2 Monate liegen.

8.4. Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen aufgrund von Teilrechnungen oder Teilaufstellungen sind abzüglich eines 6%-igen Deckungsrücklasses binnen 8 Tagen zu bezahlen. Schlussrechnungen sowie saisonmäßige Abschlussrechnungen sind binnen 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig. Der

Deckungsrücklass kann über Verlangen von zamenys e.U. durch einen Bankgarantiebrief ersetzt werden. 8.5. Die Höchstsumme des Haftrücklasses darf 3 % der Auftragssumme nicht übersteigen.

zamenys e.U. ist berechtigt, den Haftrücklass durch eine Bankgarantie zu ersetzen. Zum Abzug eines Haftrücklasses ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung bei Vertragsabschluss erforderlich.

8.6. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist zamenys e.U. berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe

von mindestens 6 % über der jeweiligen Bankrate zu berechnen; hierdurch werden darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt.

8.7. Anzahlung: Ab einem Auftragsvolumen von 500€ werden 30% Anzahlung berechnet, Wurde diese nicht geleistet, behält sich zamenys e.U. das Recht vor einen Teilbetrag, (50%) der Rechnungssumme, per Nachnahme einzuheben.

Ab einem Auftragsvolumen von 10.000€ erfolgt die Rechnungslegung in 3 Teilrechnungen.

1. Teilrechnung ist bei Vertragsabschluss fällig.
2. Teilrechnung ist bei Baubeginn fällig.
3. Teilrechnung ist kurz vor Abschluss der Arbeiten fällig.

Wurde ein Teilbetrag nicht geleistet, behält sich zamenys e.U. das Recht vor den oder die ausständigen Teilbeträge per Nachnahme einzuheben.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum von zamenys e.U..

9.2. zamenys e.U. darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung entfernen. Allfällige, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

9.3. Bis zur endgültigen Bezahlung aller Forderungen räumt der Auftraggeber zamenys e.U. das unwiderrufliche Recht zum jederzeitigen Betreten der Baustelle ein. Die gelieferte Ware kann bei Zahlungsverzug auf Kosten des Auftraggebers zurückgeholt werden, wobei der Auftraggeber verpflichtet ist, zamenys e.U. die Ware auszufolgen. Pflanzen mit einem Wert ab 1000€ zählen in den ersten 2 Jahren nach dem Setzen nicht zum Grund und Boden und bleiben bis zur Bezahlung aller offenen Forderungen im Eigentum von zamenys e.U..

9.4. Unvereinbarkeitsklausel: sollte ein Arbeitnehmer von zamenys e.U. abgeworben werden, innerhalb von 2 Jahren nach letzter Arbeitsdurchführung, wird als Pauschalentschädigung vereinbart:

- a) unter Kunden die nicht als Konsumenten gelten: 1 Jahresbruttoentgelt des Arbeiter/Angestellten
- b) bei Konsumenten 2000.- Euro.

## **10. Schiedsgutachten und Gerichtsstand**

10.1. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen zamenys e.U. und dem Auftraggeber über Fragen fachlicher Art ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen, der auf Antrag eines der Streitparteien von der Wirtschaftskammer des Bundeslandes, in dem zamenys e.U. seinen Unternehmenssitz hat, aus der Liste der ständig gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bestellen ist, bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfalle werden die Kosten von den Streitparteien je zur Hälfte getragen.

10.2. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das Gericht Wien zuständig.